

Orientierungshilfe zu Stellenbeschreibungen für den Bereich Kinderbetreuung:

Leitung in Kinderbetreuungseinrichtungen

Allgemeine Beschreibung

Die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung besteht in pädagogischer und administrativer Hinsicht gem. § 30 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 i.d.g.F.. Zudem ist sie für das gesamte Qualitätsmanagement, die Personalentwicklung und die Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität im Sinne des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans der Einrichtung zuständig. Das Delegieren von Aufgaben ist möglich.

Gesetzliche Grundlagen

Bestimmungen nach dem TKKG; insbesondere §§ 30, 33 TKKG

Stundenumfang

Ergibt sich primär aus gesetzl. und kollektivvertragl. Regelung;
Öffentliche Erhalter: Basis – Dienstrechtliche Regelungen (Gemeinde-
Vertragsbedienstetengesetz 2012)
Private Erhalter: Basis - Arbeitsrechtliche Regelungen (z.B. BAGS,...)

Vorgesetzte Stelle

Dienstrechtlich:

Die Leitung ist dem Erhalter bzw. der von ihm betrauten Person(en) gegenüber weisungsgebunden.

Die Leitung ist dem Amtsleiter gegenüber weisungsgebunden.

Vorgesetzter ist gem. § 9 Abs. 1 letzter Satz G-VBG 2012 jeder Organwalter, der mit der Dienst- und Fachaufsicht über den Vertragsbediensteten betraut ist.

Behörde - rechtliche und pädagogische Aufsicht:

Die für Kinderbetreuung zuständige Organisationseinheit beim Amt der Tiroler Landesregierung

Fachlich unterstellte Stellen

Unmittelbares Weisungsrecht an die unterstellten pädagogischen Fachkräfte und

Assistenzkräfte

Pädagogisches Team

- Gruppenführende pädagogische Fachkräfte
- Zusätzliche pädagogische Fachkräfte
- Assistenzkräfte
- Stützkräfte
- SonderkindergartenpädagogInnen/Sonderhort-pädagogInnen
- Koch/Köchin; MittagstischzubereiterIn
- Haus- und Reinigungspersonal (soweit nicht fremdvergeben)
PraktikantInnen

Stellvertretung

Es wird empfohlen, eine Stellvertretung für Urlaube und Krankenstände aus dem pädagogischen Team zu benennen.

Anforderungsprofil

Formelle Anforderungen:

Gemäß § 33 TKKG müssen leitende pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 30 TKKG zusätzlich zu den Anstellungserfordernissen nach § 31 Abs. 1 TKKG im Hinblick auf die jeweilige Leitungsfunktion folgende Anforderungen erfüllen:

- Die gesetzlich erforderliche Ausbildung für die jeweils spezifische Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort)
- Eine mindestens dreijährige Praxis als pädagogische Fachkraft in der jeweils spezifischen Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort)
- Abgeschlossener Lehrgang „Führungsmanagement in Kinderbetreuungseinrichtungen“ gem. § 33 Abs. 2 TKKG
- Körperliche, persönliche und fachliche Eignung für die jeweilige Tätigkeit
- Einwandfreie Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 und 1a Strafregistergesetz (BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F.)
- abgeschlossener Erste-Hilfe- Kurs im Ausmaß von 16 Stunden

Weitere Empfehlungen:

- Kenntnisse über relevante aktuelle gesetzliche Vorgaben
- Kenntnisse über die aktuellen pädagogisch relevanten Entwicklungen
- Für die Erfüllung der Aufgabenbereiche ausreichende EDV-Kenntnisse
- Persönliche und soziale Kompetenzen: strukturiertes Arbeiten, Flexibilität, Belastbarkeit, Zielorientierung, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit, Diskretion, freundliche Umgangsformen, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches Handeln, Kooperationsbereitschaft, Teamorientierung, Konfliktmanagement, Kommunikationsfähigkeit
- Identifikation mit dem Leitbild und der Konzeption der Einrichtung

Aufgaben und Tätigkeiten

Pädagogische Aufgaben:

- Pädagogische Gesamtverantwortung in der Einrichtung, Einsicht in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der gruppenführenden pädagogischen Fachkräfte, Verantwortung für die schriftliche Arbeitsdokumentation
- Verantwortung für die Erstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption in Zusammenarbeit mit dem Team und dem Erhalter gemäß § 17 TKKG
- Sicherstellung pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
- Verantwortung für die Beobachtung, strukturell-organisatorische Planung und inhaltlich-pädagogische Planung, Dokumentation und Reflexion des pädagogischen Alltags der gesamten Einrichtung

Zusammenarbeit mit Eltern

- Verantwortung für die Planung, Durchführung und Reflexion der Bildungspartnerschaft
- Organisation von Angeboten für Eltern im Sinne der Erziehungspartnerschaft und Elternbildung
- Kooperation mit dem Elternbeirat
- Laufende Information der Eltern über aktuelle Anlässe, Projekte und Aktionen
- Führen allgemeiner Aufnahmegespräche mit Eltern
- Unterstützung von Elterngesprächen anderer gruppenführender pädagogischer Fachkräfte (bei Bedarf)
- Sichtbarmachen der Bildungsarbeit
- Übergeordnete Erreichbarkeit für Eltern

Zusammenarbeit mit Behörden

- Für die jeweilige Institutionsform zuständige/r Inspektor/in
- Ggf. Fachberatung für Inklusion
- Ggf. Bezirkshauptmannschaften
- Ggf. Landessanitätsdirektion
- Ggf. Abteilung Soziales
- Ggf. Kinder- und Jugendwohlfahrt

Zusammenarbeit mit dem Erhalter

- Wahrnehmung von dienstrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf weisungsgebundene Mitarbeiter (zB Meldepflichten der Dienstnehmer u.ä.)
- Durchführung der Aufnahmemodalitäten gemäß § 22 TKKG
- nach Vereinbarung: u.a. Meldungen bezüglich Personalangelegenheiten, Gruppenveränderungen, Unfällen in der Einrichtung, meldepflichtige Krankheiten, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, Elternbeirat, Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, Sprachfördermaßnahmen
- Mitverantwortung für die gesamte Einrichtung hinsichtlich TÜV-

Überprüfungen, Arbeitnehmerschutz, Brandschutz, Gefahrenstoffe, Erste-Hilfe, Hygiene, Fluchtwege

- Ggf. Mitverantwortung für Gebäude- und Inventarverwaltung, Instandhaltung und Mängelbehebung
- Ggf. Mitwirkung bei der Erstellung von Betreuungsvereinbarungen und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
- Mitwirkung bei der Einstellung von Personal
- Regelmäßiger Austausch zwischen Einrichtung und Erhalter
- Zusammenarbeit mit Systempartnern
- Schulen, Ausbildungsanbieter
- Ggf. Sprachberaterinnen
- Andere Kinderbetreuungseinrichtungen

Organisation und Verwaltung

- Verwaltung und Büroorganisation
- Erstellung der Dienst- und Vertretungspläne
- Gruppeneinteilung, Organisation des Mittagstisches
- Ggf. Verwaltung des Budgets der Kinderbetreuungseinrichtung
- Mitwirkung bei genehmigungspflichtigen Ansuchen und Meldungen
- Führung von Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheiten der Kinder

Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement

- Kenntnisse und Umsetzung aktueller gesetzlicher Vorgaben
- Planung und Führung von Dienstbesprechungen und Teamsitzungen
- Schaffung transparenter Informationswege
- Förderung der Zusammenarbeit im Team und des kollegialen Austausches
- Verantwortung für das Einarbeitungskonzept neuer MitarbeiterInnen
- Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der MitarbeiterInnen
- Fachliche Beratung und Unterstützung der MitarbeiterInnen
- Regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal- und Teamentwicklung (z.B. Fortbildungskonzept)
- Planung und Führung von jährlichen MitarbeiterInnengesprächen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Beurteilungen und Zeugnissen

Sonstiges

- Repräsentation der Einrichtung
- Sichtbarmachen der Bildungsarbeit nach außen

Persönliche Verpflichtungen

Bezüglich Verschwiegenheits- und Aufsichtspflicht unterliegt die Leitung den Bestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 und 3 TKKG. Sie ist im Notfall oder bei Gefahr im Verzug zum Handeln verpflichtet.

Diese Stellenbeschreibung ist eine Orientierungshilfe und dient als personenneutrale Beschreibung der Arbeitsstelle hinsichtlich ihrer Arbeitsziele, Arbeitsinhalte, Aufgaben, Kompetenzen und Beziehungen zu anderen Stellen. Zielgruppe sind Erhalter, MitarbeiterInnen in Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige mit dem Thema Kinderbetreuung befasste Personenkreise.

Allfällige dienst- bzw. arbeitsrechtliche Belange bleiben von der vorliegenden Stellenbeschreibung unberührt.